

Ausgabe 06/2019

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel (†)

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Verfahrenskostenhilfe für ein isoliertes Zugewinnverfahren

#### Zugewinn als Folgesache

Zugewinnausgleich nach Rechtskraft der Scheidung kann auf zweierlei Arten verfolgt werden.

Zum einen kann die Folgesache Güterrecht bereits im Scheidungsverbundverfahren aufgerufen werden. Dann kann dort der Anspruch auf Zugewinnausgleich (bedingt) für den Fall der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden. Das Gericht muss dann im Scheidungsverfahren gemeinsam mit der Ehesache und den übrigen Folgesachen über den Zugewinnausgleichsanspruch entscheiden.

#### Geringere Gerichtskosten

Dies hat dann auch zur Folge, dass die Gerichtsgebühr geringer ausfällt. Zum einen entsteht insgesamt nur eine Gerichtsgebühr aus dem Gesamtwert des Verbundverfahrens (§§ 29, 44 Abs. 1 FamGKG), sodass sich die Gebührendegression zugunsten der Beteiligten auswirkt. Zum anderen beträgt die volle Verfahrensgebühr im Scheidungsverfahren nur 2,0 (Nr. 1110 FamGKG-KostVerz.) und ermäßigt sich bei einem Vergleich über den Zugewinn aus dessen Wert auf 0,5 (Nr. 1111 FamGKG-KostVerz.).

#### Anwaltskosten entstehen nur einmal

Aber auch die Anwaltsgebühren entstehen gem. §§ 15 Abs. 2, 16 Nr. 5 RVG nur einmal aus dem Gesamtwert des Scheidungsverfahrens einschließlich der Folgesache Güterrecht (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 44 Abs. 1 FamGKG). Das gilt auch dann, wenn der Versorgungsausgleich abgetrennt wird, da er nach § 137 Abs. 5 S. 1 FamFG dadurch nicht seine Eigenschaft als Folgesache verliert.

#### Zugewinn als isoliertes Verfahren

Der Zugewinn kann dagegen auch isoliert geltend gemacht werden. Dann handelt es sich um eine selbstständige Familienstreitsache. In diesem Fall entstehen die Gebühren aus dem Scheidungsverbundverfahren einerseits und dem Zugewinnverfahren andererseits jeweils gesondert.

Der Zugewinnausgleichsanspruch im isolierten Verfahren kann allerdings grds. erst dann geltend gemacht werden, wenn das Scheidungsverfahren abgeschlossen ist. Während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens ist es nicht zulässig, den Zugewinnausgleich isoliert geltend zu machen. Daher kann hierfür folglich auch keine Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

**Die Einleitung eines selbstständigen Verfahrens auf Zahlung von Zugewinnausgleich ist während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens nicht zulässig. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kommt für ein solches Verfahren daher nicht in Betracht.**

OLG München, Beschl. v. 9.2.2017 – 12 WF 66/17, NZFam 2017, 424 = FuR 2017, 402

#### Mutwilligkeit bei isoliertem Verfahren?

Wählt ein Ehegatte die zweite Variante, macht er also den Zugewinnausgleichsanspruch im selbstständigen Verfahren nach Rechtskraft der Scheidung geltend und beantragt er hierfür Verfahrenskostenhilfe, wird im Bewilligungsverfahren vom Gericht häufig eingewandt, dieses Vorgehen sei mutwillig, weil die Sache kostengünstiger im Verbundverfahren hätte verfolgt werden können. Die Auffassung ist jedoch unzutreffend.

#### Folgesache muss nicht günstiger sein

Zum einen steht gar nicht fest, ob die Verfolgung im Scheidungsverbundverfahren die günstigere Variante ist. Zwar fällt insgesamt eine geringere Vergütung beim beauftragten Anwalt an und auch die Gerichtskosten sind insgesamt geringer (s. o.); dabei bleibt jedoch die Kostenerstattung außer Betracht. Während im Scheidungsverbundverfahren grds. die Kosten – auch die der Folgesachen – nach § 150 Abs. 1 FamFG gegeneinander aufgehoben werden und jeder Beteiligte folglich seine eigenen Kosten selbst sowie die hälftigen Gerichtskosten (einschließlich eventueller Sachverständigenkosten) trägt, kommt im isolierten Zugewinnverfahren eine Kostenerstattung in Betracht (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. §§ 91 ff. ZPO). Soweit der Beteiligte mit seinem Zugewinnausgleichsanspruch durchdringt, muss ihm nämlich der Gegner seine Anwaltskosten erstatten, auch die Gerichtskosten übernehmen sowie die häufig nicht unerheblichen Sachverständigenkosten. Daher lässt sich nicht von vornherein sagen, welcher der beiden Wege für den Beteiligten und die Landeskasse der kostengünstigste Weg ist.

Abgesehen davon können vernünftige Gründe dafür sprechen, den Zugewinnausgleich isoliert geltend zu machen. Das Scheidungsverfahren kann damit beschleunigt werden, weil es nicht durch die streitige Folgesache zum Güterrecht in die Länge gezogen wird. Das wiederum kann zur Folge haben, dass Trennungsunterhalt nur für einen geringeren Zeitraum zu zahlen ist. Bei einem getrennten Vorgehen ist der Zugewinnausgleichsanspruch auch sofort zu verzinsen, während er im Verbundverfahren erst ab Rechtskraft der Scheidung zu verzinsen ist. Darüber hinaus ist nach Rechtskraft der Scheidung eine Teilungsversteigerung möglich, die vor Scheidung der Ehe grds. nicht zulässig ist.

Daher ist nach ganz einhelliger Rechtsprechung auch für ein getrenntes Vorgehen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

**Auch sonstige Gründe können für isoliertes Verfahren sprechen**

**Rechtsprechung ist einhellig**

**Die Geltendmachung einer Folgesache außerhalb des Verbundverfahrens ist nicht mutwillig i.S.v. § 114 ZPO, wenn es sich um eine zivilprozessuale Folgesache handelt.**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2006 – 9 WF 408/06, JurBüro 2007, 210 = FamRZ 2007, 911 = NJW-RR 2007, 798 = FF 2007, 276

**Die Rechtsverfolgung der prozesskostenarmen Partei ist nicht schon deshalb mutwillig (§ 114 ZPO), weil sie die Folgesache nicht bereits im Ehescheidungsverbund geltend gemacht hat.**

OLG Celle, Beschl. v. 30.6.2004 – 21 WF 173/04, ZFE 2004, 314

**Die Geltendmachung einer zivilprozessualen Familiensache außerhalb des Scheidungsverbunds ist nicht mutwillig.**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.4.2004 – 20 WF 43/03, FF 2005, 113 = FamRZ 2005, 1099 = ZFE 2005, 132

**Eine nach Scheidung eingereichte Zugewinnklage ist nicht mutwillig, weil der Antrag auch im Verbund hätte geltend gemacht werden können. Eine abweichende Beurteilung ist nur in krassen Ausnahmefällen gerechtfertigt.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 14.10.2004 – 8 WF 191/04, ZFE 2005, 134

**Auch wenn ein Verbundantrag zulässig ist, steht es jeder Partei frei, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder eine Geltendmachung nach Abschluss des Verbundes wählt. Prozesskostenhilfe ist deshalb grundsätzlich auch für den isoliert geltend gemachten Zugewinnanspruch zu gewähren. Eine Versagung kommt insbesondere nicht mit der Begründung in Betracht, der Antrag hätte kostengünstiger im Verbund geltend gemacht werden können.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 28.8.2000 – 14 WF 46/00, FamRZ 2001, 1082

**1. Ob im Verbund neben den Amtsverfahren weitere Anträge anhängig werden, unterliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung jeder Partei.**

**2. Wird nach Beendigung des Verbundverfahrens eine Folgesache isoliert anhängig gemacht, darf grundsätzlich Prozesskostenhilfe nicht mit der Begründung verweigert werden, die Geltendmachung im Verbund wäre einfacher oder billiger gewesen.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 5.9.1995 – 8 WF 68/95, Rpfleger 1996, 206 = FamRZ 1996, 75

Die Rechtsverfolgung der prozesskostenarmen Partei ist nicht schon deshalb mutwillig (§ 114 ZPO), weil sie die Folgesache nicht bereits im Ehescheidungsverbund geltend gemacht hat.

OLG Celle, Beschl. v. 30.6.2004 – 21 WF 173/04, ZFE 2004, 314

Einem Ehepartner ist für die isolierte Geltendmachung des Zugewinnausgleichsanspruchs außerhalb des Scheidungsverbundes nach Abschluss des Scheidungsverfahrens Prozesskostenhilfe dann zu bewilligen, wenn ein vernünftiger Grund für die getrennte Anspruchsverfolgung vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn zwischen den Ehegatten ein tiefgreifendes Zerwürfnis bestand und eine Belastung des Scheidungsverfahrens vermieden werden sollte, um möglichst schnell geschieden zu werden.

OLG Koblenz, Beschl. v. 17.6.2004 – 9 WF 459/04, OLGR 2004, 664

Dabei hebt insbesondere das OLG Köln den Vorteil der Kostenerstattung im isolierten Verfahren hervor.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung stellt sich nicht deshalb als mutwillig dar, weil die Klägerin die Zugewinnklage nicht als Verbundsache betrieben hat. Gewinnt sie den isolierten Zugewinnprozess, so wird sie insgesamt, nach Kostenerstattung durch den Beklagten, mit geringeren Kosten belastet sein, als wenn sie die Zugewinnklage im Verbund mit der Scheidungsklage erhoben hätte.

OLG Köln, Beschl. v. 18.3.2002 – 4 WF 32/02, FamRZ 2003, 102 = FF 2003, 145

**Keine Mutwilligkeit  
bei isoliertem  
Auskunftsantrag**

Schon gar nicht mutwillig ist es, wenn lediglich ein isolierter Auskunftsanspruch geltend gemacht wird, da dieser gar nicht verbundfähig ist.

Die Geltendmachung einer Folgesache außerhalb des Verbundverfahrens ist nicht mutwillig i.S.v. § 114 ZPO, wenn es sich um eine zivilprozessuale Folgesache handelt.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2006 – 9 WF 408/06, JurBüro 2007, 210 = FamRZ 2007, 911 = NJW-RR 2007, 798 = FF 2007, 276

**Mutwilligkeit nur  
in Ausnahmefällen**

Nur zum Teil wird in Ausnahmefällen die Auffassung vertreten, dass ein getrenntes Vorgehen mutwillig sei.

Die isolierte Geltendmachung eines Anspruchs auf Zugewinnausgleich kann mutwillig sein, wenn 20 Tage zuvor im Scheidungstermin der Antrag zur Folgesache über den Zugewinnausgleich, für die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden war, zurückgenommen worden ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.10.2013 – 3 WF 113/13, FamRZ 2014, 1721

Eine nach Scheidung eingereichte Zugewinnklage ist nicht mutwillig, weil der Antrag auch im Verbund hätte geltend gemacht werden können. Eine abweichende Beurteilung ist nur in krassen Ausnahmefällen gerechtfertigt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 14.10.2004 – 8 WF 191/04, ZFE 2005, 134

## Reisekostenerstattung – Betrachtung für jede Instanz gesondert

Seit den beiden Grundsatzentscheidungen des BGH ist die Frage geklärt, in welcher Höhe die Kosten eines Anwalts, der seine Kanzlei außerhalb des Gerichtsbezirks unterhält, erstattungsfähig sind, wenn dessen Hinzuziehung nicht notwendig war. Erstattungsfähig sind dann die tatsächlichen Reisekosten des auswärtigen Anwalts bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines Anwalts am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks.

Ist die Hinzuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig i.S.v. § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO, führt dies lediglich dazu, dass die Mehrkosten, die gegenüber der Beauftragung von bezirksansässigen Prozessbevollmächtigten entstanden sind, nicht zu erstatten sind. Tatsächlich angefallene Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts sind deshalb insoweit erstattungsfähig, als sie auch dann entstanden wären, wenn die obsiegende Partei einen Rechtsanwalt mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt hätte.

BGH, Beschl. v. 9.5.2018 – I ZB 62/17 AGS 2018, 319 = NJW 2018, 2572 = MDR 2018, 1022 = zfs 2018, 524 = Rpfleger 2018, 568 = JurBüro 2018, 588 = NZFam 2018, 708 = NJW-Spezial 2018, 507 = RVGreport 2018, 341 = AnwBl 2018, 492 = FamRZ 2018, 1531

Eine Partei, die einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt, ohne dass die in § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO vorausgesetzte Notwendigkeit bestanden hat, kann vom unterlegenen Prozessgegner – bis zur Grenze der tatsächlich angefallenen Kosten – diejenigen fiktiven Reisekosten erstattet verlangen, die angefallen wären, wenn sie einen am entferntesten Ort des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt hätte.

BGH, Beschl. v. 4.12.2018 – VIII ZB 37/18 AGS 2019, 42 = AnwBl 2019, 109 = MDR 2019, 251 = NJW 2019, 681 = FamRZ 2019, 467 = JurBüro 2019, 90 = Rpfleger 2019, 225 = NJW-Spezial 2019, 59 = RVGreport 2019, 106 = MDR 2019, 402

Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Regelung des § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO, wonach die Reisekosten eines Anwalts im Gerichtsbezirk immer erstattungsfähig sind (z.B. LG Gera, Beschl. v. 5.6.2013 – 2 O 1640/11, AGS 2014, 251).

Immer noch haben Rechtspfleger Schwierigkeiten damit, die neue Rechtsprechung des BGH umzusetzen.

Zunächst einmal gilt es einem Missverständnis abzuweichen: Erstattet werden niemals fiktive Reisekosten, sondern **nur tatsächliche Reisekosten**. Die ZPO kennt nicht die Erstattung fiktiver Kosten. Die ZPO kennt nur die Erstattung tatsächlich angefallener Kosten. Waren diese tatsächlich angefallenen Kosten als solche nicht notwendig, dann sind sie aber zumindest zu erstatten in Höhe der dadurch ersparten fiktiven Kosten, die notwendig gewesen wären.

Zunächst einmal muss die Partei also nachweisen, dass tatsächlich überhaupt Reisekosten für ihren Anwalt angefallen sind.

Sind diese Reisekosten glaubhaft gemacht i.S.d. § 104 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 294 ZPO, dann erst stellt sich die Frage, inwieweit diese Kosten notwendig waren. Wird die volle Notwendigkeit verneint, muss man fiktiv berechnen, welche Kosten bei Einschaltung eines anderen Anwalts (hier eines Anwalts im Gerichtsbezirk) notwendig gewesen wären. Das wären nach der Rechtsprechung des BGH die Reisekosten eines hypothetischen Anwalts an dem vom Gericht am weitesten entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks.

Grundsatzentscheidungen des BGH

Reisekosten im Bezirk sind immer erstattungsfähig

Keine Erstattung fiktiver Kosten

Tatsächliche Reisekosten müssen angefallen sein

Höchstmögliche Entfernung im Gerichtsbezirk ist maßgebend

Ein weiteres Problem stellt sich, wenn der Rechtsstreit über mehrere Instanzen geführt worden ist, wie ein aktueller Fall des AG Leonberg zeigt:

### Beispiel

In erster Instanz haben die Parteien vor dem AG Leonberg gestritten. Anschließend kam es zum Berufungsverfahren vor dem OLG Stuttgart. Die Beklagtenseite hatte einen Anwalt weit außerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt. In erster Instanz hat der Beklagte die Erstattung der anwaltlichen Reisekosten in Höhe der höchstmöglichen Entfernung im AG-Bezirk (Ludwigsburg-Weil der Stadt, 17 km) zur Festsetzung angemeldet. Für die zweite Instanz hat er dagegen Reisekosten in Höhe der höchstmöglichen Entfernung innerhalb des LG Stuttgart (Metzingen – 50 km) zur Festsetzung angemeldet. Der Rechtspfleger beim AG Leonberg hat die Reisekosten in erster Instanz akzeptiert. Hinsichtlich der Reisekosten für das Berufungsverfahren war der Rechtspfleger jedoch der Auffassung, dass hier auf die Strecke Weil der Stadt-Stuttgart abzustellen sei.

Jede Instanz ist  
gesondert zu betrachten

Der Rechtspfleger hat die Entscheidung des BGH offenbar dahingehend missverstanden, dass sich die Reisekostenerstattung lediglich nach der höchstmöglichen Entfernung eines Anwalts im erstinstanzlichen Gerichtsbezirk richte. Das hat der BGH aber so nicht entschieden. Es verhält sich vielmehr so, dass in jeder Instanz nach der höchstmöglichen Entfernung für den jeweiligen Gerichtsbezirk zu fragen ist.

Dies hat das OLG Frankfurt im Anschluss an die erste Entscheidung des BGH klargestellt, nachdem dieser die Sache an das OLG Frankfurt zurückverwiesen hat.

Der Grundsatz, wonach die Reisekosten eines außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Anwalts in Höhe der (fiktiven) Kosten erstattungsfähig sind, die bei Beauftragung eines Anwalts am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks entstanden wären (BGH NJW 2018, 2572 – Auswärtiger Rechtsanwalt IX), gilt auch für das Berufungsverfahren; abzustellen ist daher auf die Verhältnisse im Bezirk des Berufungsgerichts.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.9.2018 – 6 W 33/17, AGS 2018, 481 = WRP 2019, 241 = JurBüro 2019, 23 = NJW-Spezial 2019, 93 = RVGreport 2019, 144

Der Kostenfestsetzungsantrag Anwalts war daher zutreffend.

Zwei Prüfungsschritte

### Praxishinweis

Wichtig ist es, bei der Kostenfestsetzung in **zwei Schritten** vorzugehen:

1. Zunächst einmal müssen **die tatsächlichen Reisekosten des auswärtigen Anwalts** glaubhaft gemacht werden.
2. Hiernach ist dann **für jede einzelne Instanz die höchstmögliche Entfernung im Gerichtsbezirk** zu ermitteln. Es sind für jede Instanz die höchstmöglichen Reisekosten festzusetzen, selbstverständlich aber immer **unter Begrenzung auf die tatsächlich angefallenen Reisekosten**.

Zur Berechnung der höchstmöglichen Entfernungen innerhalb aller deutsche Gerichtsbezirke siehe [www.gerichtsbezirke.de](http://www.gerichtsbezirke.de).

## Fiktive Terminsgebühr in Familiensachen – Teil 2

(Fortsetzung aus AGkompakt 2019, 51)

Die sog. fiktive Terminsgebühr kann auch in Familiensachen vorkommen. Je nach Verfahrensart ergeben sich hier Unterschiede. Im 1. Teil sind erstinstanzliche Familienstreitsachen, Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beschwerdeverfahren in Familiensachen behandelt worden. Teil 2 befasst sich mit einstweiligen Anordnungsverfahren und Verbundverfahren.

### IV. Einstweilige Anordnungsverfahren

#### 1. Überblick

Auch in einstweiligen Anordnungsverfahren ist eine fiktive Terminsgebühr möglich. Bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren handelt es sich nämlich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung nicht nur solche, in denen von vorneherein mündlich verhandelt werden muss, sondern auch solche Verfahren, in denen ein Beteiligter im Nachhinein die mündliche Verhandlung erzwingen kann. Dies ist in einstweiligen Anordnungsverfahren aufgrund der Vorschrift des § 54 Abs. 2 FamFG immer möglich.

**Die in Vorbem. 3 Abs. 3 Alt. 3 VV [jetzt Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV] vorgesehene Terminsgebühr kann auch in solchen Verfahren anfallen, in denen eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt.**

BGH, Beschl. v. 2.11.2011 – XII ZB 458/10, AGS 2012, 10 = MDR 2012, 57 = zfs 2012, 43 = FamRZ 2012, 110 = Rpfleger 2012, 102 = NJW 2012, 459 = JurBüro 2012, 137 = FF 2012, 43 = FuR 2012, 93 = FamFR 2012, 36 = RVGreport 2012, 59 = NJW-Spezial 2012, 156

#### Fiktive Terminsgebühr im einstweiligen Anordnungsverfahren

**Bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, sodass eine Terminsgebühr auch unter den Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.**

OLG Brandenburg, v. 29.3.2017 – 15 WF 40/17, AGS 2017, 214 = NZFam 2017, 321 = RVGreport 2017, 223 = RVGprof. 2017, 105

#### 2. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 52 Abs. 2 S. 2 FamFG

Entscheidet das Gericht erstmals über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung, entsteht allerdings keine Terminsgebühr, weil das Gericht insoweit nicht die Zustimmung der Beteiligten benötigt, sondern die Erstentscheidung stets ohne mündliche Verhandlung erlassen darf (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamFG).

#### Beispiel

**Der Kindesvater beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht (Wert: 1.500,00 EUR). Das Gericht erlässt die Anordnung ohne mündliche Verhandlung.**

Es entsteht nur eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	149,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	169,50 EUR
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	32,21 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>201,71 EUR</b>

Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung

Keine fiktive Terminsgebühr bei erstmaliger Entscheidung

Anerkenntnis löst  
Terminsgebühr aus

### 3. Anerkenntnis

Anders verhält es sich, wenn der Antragsgegner anerkennt und daraufhin ein Anerkenntnisbeschluss im schriftlichen Verfahren nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 308 ZPO ergeht. In diesem Fall entsteht die Terminsgebühr.

#### Beispiel

**Nach Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Unterhalt (Wert: 3.000,00 EUR) erkennt der Antragsgegner die Forderung an. Das Gericht erlässt einen Anerkenntnisbeschluss ohne mündliche Verhandlung.**

Jetzt entsteht neben der 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV auch eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	522,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	99,28 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>621,78 EUR</b>

Terminsgebühr auch bei  
schriftlichem Vergleich

### 4. Schriftlicher Vergleich

Ebenso entsteht eine fiktive Terminsgebühr, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

**Der Anwalt beantragt für den Kindesvater den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht (Wert: 1.500,00 EUR). Es kommt zum Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, ohne dass ein Termin stattgefunden hat.**

Neben der 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV und der 1,0-Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV entsteht auch hier eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	149,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	138,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	115,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	422,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	80,28 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>502,78 EUR</b>

Zustimmung der  
Beteiligten erforderlich

### 5. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach Antrag auf Neuentscheidung

Hat das Gericht allerdings bereits ohne mündliche Verhandlung nach § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG entschieden und wird hiernach gem. § 54 Abs. 2 FamFG eine Neuentscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung beantragt, muss das Gericht mündlich verhandeln. Erklären sich jetzt die Beteiligten nachträglich nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, entsteht ebenfalls eine Terminsgebühr.

#### Beispiel

**Nach Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Unterhalt (Wert: 3.000,00 EUR) beantragt der Ehemann Neuentscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einver-**



ständnis der Beteiligten wird gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Jetzt entsteht eine Terminsgebühr, da das Gericht nur aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten von der mündlichen Verhandlung absehen durfte.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	522,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	99,28 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>621,78 EUR</b>

## V. Verbundverfahren

Auch in Scheidungsverbundverfahren ist eine fiktive Terminsgebühr möglich. Es gilt hier § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO.

So kann durchaus auch über die Ehesache selbst im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das FamFG sieht nur die persönliche Anhörung der Ehegatten vor, nicht aber zwingend die mündliche Verhandlung. Von ihr kann unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 2 ZPO Abstand genommen werden (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG).

**Im Verbundverfahren „Ehescheidung und Versorgungsausgleich“ ist gleichzeitig und zusammen zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, sodass die Terminsgebühr aus dem Gesamtstreitwert gem. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV auch dann anfällt, wenn gem. § 128 Abs. 2 ZPO im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.10.2008 – 8 WF 169/08, AGS 2008, 594 = FamRZ 2009, 145

### Beispiel

Das Scheidungsverfahren ist vor dem AG Kiel anhängig. Nach Rechtshängigkeit ist der Ehemann nach München verzogen und die Ehefrau nach Saarbrücken. Das AG Kiel lässt beide Ehegatten im Wege der Rechtshilfe vor dem jeweiligen Wohnsitzgericht anhören. Nach Rückkehr der Akten entscheidet das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Ehesache 12.000,00 EUR, Versorgungsausgleich 3.600,00 EUR.

Neben der Verfahrensgebühr entsteht gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV auch die Terminsgebühr aus dem Wert der Ehesache und der Folgesache.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.600,00 EUR)	845,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.600,00 EUR)	780,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.645,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	312,55 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.957,55 EUR</b>

Ebenso kommt die fiktive Terminsgebühr in Betracht, wenn im Rahmen einer Folgesache ein Anerkenntnisbeschluss ohne mündliche Verhandlung ergeht. Diese Variante wird allerdings selten in Betracht kommen, da im Verbundverfahren über Ehe- und Folgesachen einheitlich zu

Fiktive Terminsgebühr  
auch hier möglich

Fiktive Terminsgebühr  
nach Teilanerkenntnis-  
beschluss

entscheiden ist. Sie kommt aber insbesondere dann in Betracht, wenn auch im Scheidungsverbundverfahren Teilbeschlüsse möglich sind.

### Beispiel

In dem Scheidungsverfahren (Werte: Ehesache 9.000,00 EUR, Versorgungsausgleich 1.800,00 EUR) wird ein Stufenantrag zum Zugewinn gestellt. Die Antragsgegnerin erkennt daraufhin den Auskunftsanspruch an, sodass ein Teilerkenntnisbeschluss im schriftlichen Verfahren ergeht. Hiernach erteilt der Antragsgegner die Auskünfte, woraufhin der Leistungsantrag zurückgenommen wird. Die Werte für den Stufenantrag werden ausgehend von den Erwartungen des Antragstellers bei Antragseinreichung wie folgt festgesetzt:

Auskunft:	2.000,00 EUR
Leistungsanspruch:	10.000,00 EUR

Anschließend wird über die Ehesache und den Versorgungsausgleich verhandelt und entschieden.

Die Verfahrensgebühr bemisst sich nach der Summe sämtlicher Gegenstände, wobei für den Stufenantrag nur der höhere Wert des Leistungsantrags gilt (§ 38 FamFG). Die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV ist nur aus dem Wert von Ehesache und Versorgungsausgleich entstanden, da nur hierüber verhandelt worden ist. Darüber hinaus ist die 1,2-Terminsgebühr aber auch aus dem Wert der Auskunftsstufe nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entstanden.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.800,00 EUR)	964,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 12.800,00 EUR)	724,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.709,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	324,79 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.034,19 EUR</b>

### Fiktive Terminsgebühr nach Abtrennung

Auch nach einer Abtrennung kann die fiktive Terminsgebühr anfallen, sofern sie nicht schon vor der Abtrennung entstanden ist.

### Beispiel

Im Scheidungsverfahren (Werte: Ehesache 12.000,00 EUR, Versorgungsausgleich 3.600,00 EUR) wird der Zugewinnausgleich (Wert: 20.000,00 EUR) vor der mündlichen Verhandlung abgetrennt. Hiernach wird Termin zur Scheidung anberaumt und dort über Scheidung und Versorgungsausgleich entschieden. Im abgetrennten Verfahren über den Zugewinn wird im Einverständnis der Beteiligten gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Sowohl die Verfahrensgebühr als auch die Terminsgebühr entstehen aus dem Gesamtwert i.H.v. 35.600,00 EUR. Aus dem Wert von Ehesache und Versorgungsausgleich entsteht die Terminsgebühr durch den gerichtlichen Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV). Aus dem Wert des Zugewinnausgleichs entsteht die Terminsgebühr gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV durch die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 35.600,00 EUR)	1.316,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 35.600,00 EUR)	1.215,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.552,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	484,98 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>3.037,48 EUR</b>

Insoweit kann die fiktive Terminsgebühr auch bei Abschluss eines Vergleichs anfallen.

**Fiktive Terminsgebühr  
auch bei Vergleich  
möglich**

### Beispiel

Im Scheidungsverbundverfahren schließen die Beteiligten einen schriftlichen Vergleich, mit dem die Folgesache Ehegattenunterhalt erledigt wird. Anschließend wird der Scheidungstermin anberaumt und die Scheidung ausgesprochen und über den Versorgungsausgleich entschieden. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Ehesache 8.000,00 EUR, Versorgungsausgleich 1.600,00 EUR, Unterhalt 12.000,00 EUR.

Die Terminsgebühr entsteht aus dem Gesamtwert, und zwar aus dem Teilwert von 9.600,00 EUR (Ehesache und Versorgungsausgleich) nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV und aus 12.000,00 EUR (Unterhalt) nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 21.600,00 EUR)	964,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 21.600,00 EUR)	890,40 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	604,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.479,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	471,01 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.950,01 EUR</b>

### Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen